

## Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

4. Kapitel: Plangenehmigung und Betriebsbewilligung

1. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren

Art. 37 Gesuch um Plangenehmigung



Art. 37

Artikel 37

# Gesuch um Plangenehmigung

<sup>1</sup> Das Gesuch um Genehmigung der geplanten Anlage nach Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes ist zusammen mit den Plänen und ihrer Beschreibung bei der kantonalen Behörde schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Im Falle eines Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes (koordiniertes Bundesverfahren) ist das Gesuch bei der zuständigen Bundesbehörde (Leitbehörde) einzureichen.

<sup>3</sup> Bei Anlagen und Bauten des Bundes, die nicht im koordinierten Bundesverfahren genehmigt werden, ist das Gesuch um Plangenehmigung beim Bundesamt einzureichen.

## Absatz 1

Das Gesuch ist bei der zuständigen kantonalen Behörde des Kantons einzureichen, auf dessen Gebiet der Gesuchsteller die geplante Anlage errichten will. Gestützt auf Art. 25a des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700, wurde in vielen Kantonen eine Behörde bezeichnet (z.B. Baugesuchszentrale), welche die verschiedenen für eine Baute oder Anlage nötigen Bewilligungen zu koordinieren hat. Bei dieser Behörde ist auch das arbeitsgesetzliche Plangenehmigungsgesuch einzureichen. Diese wird es an die für das Arbeitsgesetz zuständige Behörde weiterleiten, welche das Gesuch materiell behandeln wird. Nur wenn es sich um ein Projekt handelt, für das keine weitere Bewilligung als die arbeitsgesetzliche Plangenehmigung nötig ist, kann das Gesuch direkt der für das Arbeitsgesetz zuständigen kantonalen Behörde eingereicht werden.

Bei den meisten Projekten empfiehlt es sich, vor der Eingabe mit der thematisch zuständigen Behörde Kontakt aufzunehmen und das Projekt mit dieser zu besprechen, damit die Behörde die inhaltlichen Anforderungen an die Eingabe präzisieren kann. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin können so geforderte Unterlagen rechtzeitig beschaffen oder zusätzliche Abklärungen treffen und damit das eigentliche Verfahren beschleunigen.

Der Inhalt des Gesuches wird in den Artikeln 38 und 39 beschrieben.

Wird ein Bauprojekt realisiert, ohne dass ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wurde, so wird die zuständige Behörde die nachträgliche Durchführung des Verfahrens verlangen (vgl. diesbezüglich den Kommentar zu Art. 43 ArGV 4 in der Wegleitung).

## Absatz 2

In Abweichung von Absatz 1 ist das Gesuch im Falle eines koordinierten Bundesverfahrens gemäss Artikel 7 Absatz 4 Arbeitsgesetz (siehe auch Art. 41 ArGV 4) nicht bei der kantonalen Behörde einzureichen, sondern bei der für das Projekt zuständigen Bundesbehörde (Leitbehörde). Diese wird das Gesuch zur materiellen Behandlung an die zuständige Eidgenössische Arbeitsinspektion weiterleiten.

## Absatz 3

Für andere plangenehmigungspflichtige Anlagen des Bundes ist das Plangenehmigungsgesuch bei der zuständigen Eidgenössischen Arbeitsinspektion einzureichen.